

§ 5.

A.

Ausländische Wiederverkäufer erhalten einen um 10% gegenüber dem erhobenen üblichen Inlandrabatt erhöhten Rabatt auf die Auslandpreise (Auslandnettopreis). Einen 10% erhöhten Inlandrabatt erhalten auch alle inländischen Wiederverkäufer beim Bezug von Musikalien, die für das Ausland bestimmt sind.

B.

Wiederverkäufer des Inlands sind verpflichtet, dem Verleger entweder unmittelbar oder gemäß den von der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe vom 15. Dezember 1920, Vbl. Nr. 289 vom 22. Dezember 1920) sämtliche Verkäufe nach dem Ausland zu melden.

C.

Bei den für das Ausland bestimmten Lieferungen an inländische Wiederverkäufer sind die Auslandpreise zugrunde zu legen, falls nicht gemäß § 4 Abs. IV zum Inlandpreis zu liefern ist.

I. Inländische Wiederverkäufer, die ihre Verkäufe nach dem Ausland dem Verleger unmittelbar melden, erhalten von diesem eine besondere Vergütung von 25% des Fakturennettoetrages, d. h. von der Summe der Auslandnettopreise (vgl. § 5 A).

Bei Lieferung vom Lager des inländischen Wiederverkäufers hat die Meldung an den Verleger innerhalb 14 Tagen nach Ausführung der Bestellung zu erfolgen. Der Verleger hat bei Lieferung vom Lager des inländischen Wiederverkäufers diesem eine neue Faktur in Auslandnettopreisen (vgl. § 5 A) auszustellen. Von der darnach berechneten Summe sind zunächst die oben genannten 25% Sondervergütung und sodann der zur Zeit der Lieferung an das Ausland gültig gewesene Inlandnettopreis (umgerechnet in Währung zum Kurs des Versandtages) zu kürzen.

Beträgt die Vergütung mehr als die Hälfte des reinen Valutamehrerlöses, so bleibt sie auf diese Hälfte beschränkt. Der reine Valutamehrerlös ist der Unterschied zwischen dem in Mark zum Kurs des Versandtages umgerechneten Auslandnettopreis und dem Inlandnettopreis. In allen Fällen, in denen an den inländischen Wiederverkäufer mit einem Aufschlag von 25% auf die Inlandnettopreise geliefert wird, erhält hiervon der Verleger 10 und der Exporteur 15 Teile, wohingegen der Exporteur die Exportgebühren zu tragen hat.

Ist der Einband vom inländischen Wiederverkäufer auf eigene Kosten hergestellt worden, so erfolgt die Abrechnung mit dem Verleger bei Lagerverkäufen lediglich unter Zugrundelegung des Preises für das broschiierte Exemplar.

II. Inländische Wiederverkäufer, die die vorstehend unter I festgesetzte Meldefrist von 14 Tagen absichtlich oder fahrlässig außer acht lassen, sodas der Verleger erst nach dieser Frist durch die Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe die Meldung über die Ausfuhr erhält, verwirken den Anspruch auf die besondere Vergütung von 25% und haben lediglich einen solchen auf Berechnung zum Auslandnettopreis (vgl. § 5 A). Sonstige Vergünstigungen, insbesondere Erstattung der Ausfuhrabgabe, brauchen vom Verleger nicht bewilligt zu werden. Auf Grund der Meldung der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe hat der Verleger dem Wiederverkäufer eine neue nach diesen Grundsätzen errechnete Faktur zuzusenden. Für die Ausstellung dieser Faktur gelten sinngemäß die in I Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen. Der Wiederverkäufer hat den berechneten Mehrbetrag an den Verleger zurückzuberghen.

III. Das Recht des Verlegers auf Ausstellung der in I und II aufgeführten Nachbelastungsfaktur erlischt einen Monat nach Empfang der Meldung.

D.

Wiederverkäufer des Inlands, denen aus Auslandverkäufen ohne ihr Verschulden Waren remittiert werden, können vom Verleger Rückerstattung des Betrages beanspruchen, der sich aus der Differenz zwischen Inlandnettopreis und dem ihnen für die Auslieferung vom Verleger berechneten Preis ergibt. Der Anspruch erlischt spätestens einen Monat nach Eingang der remittierten Waren beim Wiederverkäufer.

E.

Zwischen Verlegern und inländischen Wiederverkäufern können auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung andere als die vorstehend aufgeführten Bestimmungen von Firma zu Firma verabredet werden.

§ 6.

Die in § 4 I getroffene Regelung gilt nicht für die Ausfuhr von Editionen. Diese regelt sich nach der Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 14. Januar 1920 (Vbl. Nr. 11 vom 15. Januar 1920).

§ 7.

Verleger sind berechtigt, Lieferungen ins gesamte Ausland abzulehnen oder Lieferungen ab Lager für solche Werke zu untersagen, für deren Absatz nach einzelnen Ländern besondere Verträge vorliegen, oder für ihren gesamten Verlag, soweit in einzelnen Ländern Alleinvertretungen bestehen.

§ 8.

Die sich aus dieser Verkaufsordnung ergebenden Preise für das Ausland dürfen durch Gewährung von ungewöhnlich hohen Rabatten oder anderen Vergünstigungen nicht umgangen werden.

§ 9.

Vorstehende Fassung der Verkaufsordnung für Auslieferung von Musikalien tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.